

Abschrift
Der Präsident des Oberlandesgerichts



Präsident des Oberlandesgerichts,
Postfach 102845, 50468 Köln

25.07.2013
Seite 1 von 3

Elektronische Post

Aktenzeichen

Herrn

bei Antwort bitte angeben

.....@.....

Bearbeiterin
Frau
Durchwahl
0221

Ihre Beschwerde über die **Inkasso GmbH vom**
03.07.2013 (per E-Mail)
Mein Schreiben vom 12.07.2013 (gl. Az.)

Anlage

1 Blattsammlung

Sehr geehrter Herr

die **Inkasso GmbH** wurde von mir gemäß § 10 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 RDG als Rechtsdienstleister in dem Bereich Inkassodienstleistungen registriert. Meine Aufsicht beschränkt sich insoweit auf die Prüfung, ob ein Widerruf der Inkassoerlaubnis gem. § 14 Nr. 1 (Wegfall der persönlichen Eignung) oder Nr. 3 (unqualifizierte Rechtsdienstleistungen) RDG auszusprechen oder eine Auflage nach § 10 Abs. 3 RDG anzuordnen ist.

In diesem Rahmen habe ich die **Inkasso GmbH** gebeten, zu Ihrem Beschwerdevorbringen Stellung zu nehmen. Das Inkassounternehmen hat daraufhin die in der Anlage beigefügte Stellung-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln
Telefon:
0221 7711-0
Telefax:
0221 7711-700
verwaltung@olg-koeln.nrw.de
www.olg-koeln.nrw.de
Öffentliche Verkehrsmittel:
KVB-Linien 16, 18
Bus: Linie 140
bis Haltestelle
„Reichenspergerplatz“



25.07.2013
Seite 2 von 3

nahme vom 12.07.2013 abgegeben und hierin hinsichtlich der erhobenen Vorwürfe ausgeführt, dass Sie am 29.01.2012 einen schriftlichen Vermittlungsvertrag mit dem Unternehmen [redacted] aus Schifferstadt geschlossen haben. Das Unternehmen [redacted] sei mit Finanzanalysen und [redacted]-vermittlungen befasst. Der vorbezeichnete Vermittlungsvertrag ist der Stellungnahme als Anlage beigefügt. Im Rahmen dieses Vertrages sei eine erfolgsunabhängige Aufwandspauschale von 79,73 € Brutto vereinbart worden. Trotz wiederholter Mahnungen seien Sie einer Zahlung nicht nachgekommen, sodass die [redacted] Inkasso GmbH als Inkassounternehmen mit der Einziehung der Forderung beauftragt worden ist.

Ich sehe nach vorstehender Stellungnahme keinen Anlass zu Maßnahmen der Aufsicht, da [redacted] Inkasso GmbH Ihr Beschwerdevorbringen ausreichen geprüft hat. Anhaltspunkte dafür, an der Eignung oder Zuverlässigkeit der [redacted] Inkasso GmbH zu zweifeln, liegen nicht vor. Auch ist nicht erkennbar, dass seitens des Inkassounternehmens dauerhaft unqualifizierte Rechtsdienstleistungen erbracht werden.

Ich weise darauf hin, dass ein Inkassobüro berechtigt ist, selbst Forderungen, deren Bestand strittig ist, weiterhin geltend zu machen – sofern das Inkassounternehmen eine ausreichende Prüfung des Beschwerdevorbringens vorgenommen hat und mit dem Auftraggeber Rücksprache gehalten hat (siehe hierzu das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 25.08.2011 – 1 K 5.10 –, juris-Datenbank Rn. 38). Die Frage nach dem rechtsgültigen Bestand der Forderung ist nicht Gegenstand meiner Aufsicht, sondern muss gegebenenfalls auf dem Zivilrechtsweg geklärt werden.



25.07.2013
Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. [REDACTED]